

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Alexander Spies (PIRATEN)

vom 07. März 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. März 2013) und **Antwort**

Umgang mit Dienstaufsichtsbeschwerden in den Berliner Jobcentern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden über Entscheidungen bzw. Verhaltensweisen von Amtsträger_innen der Berliner Jobcenter sind seit 2008 eingelegt worden (bitte nach Jobcentern, Art der beschwerten Amtsträger_innen, Adressaten der Dienstaufsichtsbeschwerden und Jahren aufschlüsseln)?

Zu 1.: Eine zentrale Statistik und Auswertung zu Dienstaufsichtsbeschwerden aller 12 Berliner Jobcenter liegt der Bundesagentur für Arbeit (BA) nicht vor.

In § 44d Abs. 4 SGB II ist geregelt, dass die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eines Jobcenters die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse der Bundesagentur für Arbeit und des kommunalen Trägers in eigener Verantwortung ausübt.

2. Welche Sachverhalte lagen bei den seit 2008 eingeleiteten Dienstaufsichtsbeschwerden am häufigsten zugrunde (bitte nach Jobcentern, Sachverhalten und Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Zu 2.: Es gibt keine zentralen statistischen Auswertungsroutinen, die es ermöglichen, Dienstaufsichtsbeschwerden nach Gründen zu filtern. Allerdings kann festgestellt werden, dass Beschwerden häufig auch dann als Dienstaufsichtsbeschwerden deklariert werden, wenn es sich originär um Sachbeschwerden handelt. Dies geschieht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit der rechtlich korrekten Entscheidung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters nicht einverstanden ist.

3. Wie ist das Verfahren zur Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden in den Berliner Jobcentern (bitte nach Jobcentern, Adressaten der Dienstaufsichtsbeschwerden und jeweiligen Verfahren getrennt aufschlüsseln)?

a. Wie werden die Dienstaufsichtsbeschwerden bearbeitet?

Zu 3. und 3a.: Die Organisation der Bearbeitung liegt im Benehmen eines jeden Jobcenters, da es keine zentralen Weisungen gibt (vgl. § 44c Abs. 2 SGB II). Grundsätzlich sichtet die Geschäftsführung die Beschwerde und veranlasst eine Prüfung des Einzelfalls. In diesem Kontext wird eine Stellungnahme der betroffenen Mitarbeiterin oder des betroffenen Mitarbeiters eingeholt, die in der Einzelfallprüfung Berücksichtigung findet. Das Ergebnis der Prüfung wird der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer schriftlich zugestellt.

3b. Wie werden die Dienstaufsichtsbeschwerden ausgewertet?

3c. Wie fließen die Erkenntnisse aus der Auswertung der Dienstaufsichtsbeschwerden in Maßnahmen der qualitativen Verbesserung der Entscheidungen und Verfahren sowie Mitarbeiterschulungen ein?

Zu 3b. und 3c.: Jedes Jobcenter entscheidet, in welcher Art und Weise eine Auswertung gegenüber den Führungskräften und der Mitarbeiterschaft erfolgt. Eine zentrale Regelung dazu gibt es nicht. Sofern berechnete Dienstaufsichtsbeschwerden existent sind bzw. sich häufen, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten der Intervention. Im Rahmen von Dienstberatungen können beispielsweise Beschwerdetatbestände ausgewertet und Mitarbeiterschulungen initiiert werden. Ferner eignen sich Mitarbeitergespräche besonders, um Fehlverhalten von einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufzuarbeiten, um dieses künftig abzustellen.

4. Inwiefern haben die Berliner Jobcenter die in den Dienstaufsichtsbeschwerden geäußerte Kritik geprüft und welche strukturellen und organisatorischen Maßnahmen sind infolgedessen von den jeweiligen Jobcentern umgesetzt worden (bitte unternommene Maßnahmen nach Jobcentern getrennt aufschlüsseln)?

Zu 4.: Jede geäußerte Kritik wird detailliert geprüft und beantwortet. Es gibt keine Möglichkeit der statistischen Auswertung, wie häufig Dienstaufsichtsbeschwerden Anlass für Organisationsveränderungen waren.

5. Wie häufig sind seit 2008 arbeitsrechtliche Konsequenzen aufgrund von Dienstaufsichtsbeschwerden gezogen worden (bitte nach Jobcentern, Sachverhalten und Jahren getrennt aufschlüsseln)?

Zu 5.: Hierzu gibt es keine statistische Erhebung.

6. Welche Stellen waren an der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage beteiligt?

Zu 6.: Die Fragen betreffen Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Daher hat der Senat die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich um Auskunft gebeten.

Berlin, den 09. April 2013

In Vertretung

Farhad Dilmaghani
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Apr. 2013)